OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-500348/16/Wg

Datum:

Linz, 22. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des R. D., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K. S., Dr. W. S. und Mag. A. S., x, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4. September 2017, GZ: Wa96-5-2017 (neu) BauR96-2-2016 (alt), betreffend Übertretung des WRG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2018,

zu Recht:

I. Die Geldstrafe wird auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt. Der Kostenbeitrag für das Verfahren der Bezirkshauptmannschaft reduziert sich auf 20 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Die R. D. GmbH (Fn x) ist seit dem Jahr 2012 Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG R (x, T). In der Folge errichtete die G. D. GmbH & Co KG (GmbH & Co KG) auf diesem Grundstück eine Werkstätte samt Waschanlage. Werkstätte samt Waschanlage werden von der GmbH & Co KG betrieben. Der Beschwerdeführer (Bf) ist seit 28. Juli 2000 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH (Fn x), der Komplementärin der GmbH & Co KG. Werkstätte samt Waschanlage werden jedenfalls seit 6. November 2014 betrieben und leitet die GmbH & Co KG seither die betrieblichen Abwässer aus Werkstätte samt Waschanlage in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation des Reinhaltungsverbandes x (RHV) ein. Der RHV hat bislang weder ausdrücklich noch konkludent den Einleitungen von Abwässern aus Werkstätte und Waschanlage in die Kanalisationsanlage zugestimmt. (Angaben Bf und Ing. S. M. Tonbandprotokoll, Mitteilung vom 20. Februar 2018 ON 15 aus LVwG-500348).

Die abwassertechnische Beurteilung der belangten Behörde bestätigte sich im Beschwerdeverfahren und ergab Folgendes: Laut Abwasserverordnung für Fahrzeugtechnik (AEV Fahrzeugtechnik) sind bei einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser aus Betrieben oder Anlagen mit Tätigkeiten des Reinigens der Karosserie, von Unterböden oder Reinigen der Motoren oder Fahrgestelle und Reparierens von Fahrzeugen bei Einleitung in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation die in der Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen festzulegen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Parameter Temperatur, AOX (absorbierbare org. geb. Halogene), POX (ausblasbare org. geb. Halogene) und die Summe der Kohlenwasserstoffe. Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung oder sofern bei einer beantragten Einleitung für die Einhaltung der in der Emissionsverordnung festgelegten Grenzwerte erforderlich ist, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, zum Rückhalt und zur Reinigung der Wässer zu treffen (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik). Besonders anzuführen ist die Vorreinigung der anfallenden Wässer aus dem Werkstättenbereich sowie aus der Waschanlage über eine Ölabscheideanlage und einer Recyclinganlage. Die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik) wurde auf Grund der §§ 33b Abs 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 verordnet. Eine wasserrechtliche Bewilligung für Einleitung der aus dem gegenständlichen Werkstättenbetrieb anfallenden Abwässer kann unter Berücksichtigung der Indirekteinleiterverordnung aufgrund der anfallenden Tagesfrachten und der Größe der kommunalen Kläranlage (Schwellenwert) entfallen. Dennoch ist die Indirekteinleitung vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich

mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen. Im Ansuchen sind unter anderem der Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV sowie die vorgesehenen innerbetrieblichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von vorgesehenen Abwasserinhaltstoffen darzustellen. Da in Anlehnung an das Wasserrechtsgesetz für die Einleitung von Wässern aus Betrieben mit den Tätigkeiten des Reparierens und Reinigens von Fahrzeugen eine eigene Abwasserverordnung mit entsprechenden festzulegenden Grenzwerte und zu setzenden Vorreinigungsanlagen erlassen wurde, sowie in der Indirekteinleiterverordnung entsprechende Schwellenwerte für diese Betriebe aufgenommen und im Weiteren ein entsprechendes Regelblatt des ÖWAV (Regelblatt 16 – Einleitung von Abwasser aus der Betankung und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen oder in Gewässer) mit dem Hinweis existiert, dass betriebliche Abwässer aus Kfz-Tankstellen, Kfz-Waschanlagen bzw. Kfz-Waschplätzen und Kfz-Werkstätten eine Charakteristik (Zusammensetzung, Menge) aufweisen, die sich mehr als nur geringfügig von den häuslichen Abwässern unterscheiden und es sich beim gegenständlichen Betrieb um eine Werkstätte handelt, wo die vorhin beschriebenen Tätigkeiten teilweise ausgeführt werden, handelt es sich bei den gegenständlichen Wässern um betriebliche Abwässer. Aus dem vom Bf vorgelegten Prüfbericht (A. GmbH vom 30.3.2017) ist ersichtlich, dass der Grenzwert für die Summe der Kohlenwasserstoffe eingehalten wurde. Nur aus der Einhaltung eines Grenzwertes nach der Vorreinigung der Abwässer kann aus abwassertechnischer Sicht nicht geschlossen werden, dass es sich bei den gegenständlichen anfallenden Wässern um häusliche Abwässer handeln soll (Stellungnahme Ing. W. vom 10. Jänner 2018 ON 9 aus LVWG-500348 und vom 5.4.2017 ON 8 aus Wa96-5-2017).

Eine vorläufige Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Zustimmung durch den RHV vorliegen, ergab Folgendes: Gemäß dem Prüfbericht der A. GmbH vom 30. März 2017 werden die entsprechenden Parameter Kohlenwasserstoffe entsprechend den einschlägigen Richtwerten eingehalten. Dabei handelt es sich um den entscheidenden Wert, auf den der RHV bei der Zustimmungserklärung achtet. Aus Sicht des RHV würde daher grundsätzlich einer Zustimmung nichts entgegenstehen, sofern entsprechende Antragsformulare eingereicht werden (Angaben Ing. S. M. Tonbandprotokoll).

Da die GmbH & Co KG dem RHV zunächst aber keinen Antrag auf Abschluss einer Zustimmungsvereinbarung übermittelt hatte, erstattete der RHV mit Eingabe vom 6. Februar 2017 bei der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis) Anzeige. Die belangte Behörde leitete gegen den Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der GmbH & Co KG ein Verwaltungsstrafverfahren ein und sah nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im bekämpften Straferkenntnis gemäß § 44a Z 1 VStG folgende Tat als erwiesen an: *„Die G. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG als operativ tätige Gesellschaft am*

Standort x, T, hat es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass zumindest vom 06.11.2014 bis 06.02.2016 ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eine Einleitung in eine Kanalisationsanlage (§ 32b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)) vorgenommen wurde. Hiefür sind Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. Gesellschaft m.b.H. in deren Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der G. D. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich." (Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs 1 Z 24 WRG iVm der Indirekteinleiterverordnung (IEV)). Begründend führte die Behörde aus, für die Einleitung der betrieblichen Abwässer aus Werkstätte und Waschanlage sei eine Zustimmung des RHV erforderlich. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe idH von 1.800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Stunden und schrieb einen Verfahrenskostenbeitrag idH von 180 Euro vor. Die belangte Behörde ging von einer fahrlässigen Tatbegehung und folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus: *„Einkommen von 1.300,-- Euro bei einem durchschnittlichen Vermögen und dem Nicht-Vorliegen von Sorgepflichten"*. Erschwerend seien nach Ansicht der Behörde die mangelnde Schuldeinsicht und mildernd die bisherige Unbescholtenheit zu werten. Im Behördenakt befindet sich ein nicht unterschriebener Entwurf des Straferkenntnisses. Das unterschriebene Original wurde dem Bf übermittelt (Anzeige RHV ON 1, Aufforderung zur Rechtfertigung ON 4, Straferkenntnis ON 15, Wa96-5-2017, unterschriebenes Original Beilage zu ON 8 aus LVwG-500348).

Über die dagegen erhobene Beschwerde führte das Landesverwaltungsgericht antragsgemäß am 11. Jänner 2018 eine öffentliche Verhandlung durch. Entsprechend seiner Zusage informierte der Bf das Landesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 30. Jänner 2018 und vom 5. Februar 2018 darüber, dass er nach der Verhandlung ein Antrag auf Abschluss einer Zustimmungsvereinbarung eingereicht hatte. Der Antrag wurde nicht von GmbH & Co KG, sondern von der R. D. GmbH gestellt. Der Bf schränkte die Beschwerde dahingehend ein, dass lediglich die Strafhöhe bekämpft bleibt. Er vertrat den Standpunkt, dass man gerade noch mit einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG vorgehen könne, weil es keiner Bestrafung bedürfe, um ihn von der Begehung von Verwaltungsstrafen abzuhalten. Die von der Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden vom Bf nicht bestritten. Der Bf hatte bereits in der Verhandlung am 11. Jänner 2018 auf eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht verzichtet (Beschwerde, Tonbandprotokoll, Eingaben ON 13, ON 14 und ON 15 aus LVWG-500348).

II. Beweiswürdigung

Das Verhältnis zwischen R. D. GmbH, G. D. GmbH & Co KG und D. GmbH wurde in der Verhandlung erörtert. Auf Grund der Angaben des Bf steht fest, dass Werkstätte samt Waschanlage erst nach dem Eigentumserwerb im Jahr 2012 errichtet wurden. Zuvor befand sich keine solche Betriebsanlage auf dem bezeichneten Grundstück. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen des Amtssachverständigen (ASV) W. werden der abwassertechnischen Beurteilung zugrunde gelegt. Bei den Abwässern aus Werkstätte und Waschanlage handelt es sich um betriebliche Abwässer, die mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen. Der Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens ist in den Akten dokumentiert. Mittlerweile wurde von der R. D. GmbH ein Antrag auf Abschluss einer Zustimmungsvereinbarung gestellt und wie sich aus der ergänzenden Stellungnahme vom 20. Februar 2018 ergibt, ergänzende Unterlagen eingereicht. Eine konkludente oder ausdrückliche Zustimmung des RHV zur Einleitung dieser betrieblichen Abwässer in den Kanal liegt bislang nicht vor. Die Anzeige des RHV führte zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zum objektiven und subjektiven Tatbestand

§ 32b Abs 2 WRG lautet: Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 137 Abs 1 Z 24 WRG, sofern die Tat nicht nach Abs 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt.

Die betrieblichen Abwässer aus Werkstatt und Waschanlage weichen nicht nur geringfügig von häuslichen Abwässern ab. Eine Zustimmung zur Einleitung in die Kanalisation des RHV wäre damit erforderlich gewesen. Die GmbH & Co KG betreibt die Anlage und leitet damit auch die Abwässer ein. Da keine Zustimmung vorlag hat der Bf die Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs 1 VStG in objektiver Hinsicht

zu verantworten (vgl VwGH 2009/02/0090). Es ist auch keine Verjährung eingetreten, da die Abwässer nach wie vor eingeleitet werden. Mit dem Vorbringen, der Standpunkt, wonach eine Anzeigepflicht nicht vorliege, sei für einen juristischen Laien vertretbar und liege ein Prüfbericht vom 30.3.2017 vor (vgl Eingabe vom 30. Jänner 2018), wird kein fehlendes Verschulden glaubhaft gemacht, weshalb gemäß § 5 Abs 1 VStG von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen war. Im Übrigen wurde die Beschwerde auf die Strafbemessung eingeschränkt.

2. Zur Strafbemessung

Der Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs 1 WRG bis 3.630 Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Verschulden: Gemäß § 5 Abs 1 VStG war von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Unrechtsgehalt: Es haben sich keine Hinweise auf eine materielle Rechtswidrigkeit ergeben (dh nach einer vorläufigen Beurteilung scheinen die für die Erteilung einer Zustimmung maßgeblichen Grenzwerte eingehalten zu werden). Dem Bf kann lediglich ein formell rechtswidriges Verhalten angelastet werden (zustimmungspflichtige Einleitung ohne Zustimmung). Der Unrechtsgehalt ist aber infolge des langen Zeitraumes 6. November 2014 bis 6. Februar 2016 nicht bloß geringfügig.

Milderungsgründe: Unbescholtenheit

Erschwerungsgründe: Entgegen der Ansicht der Behörde ist im ggst. Fall bei Annahme einer fahrlässigen Tatbegehung keine mangelnde Schuldeinsicht erkennbar bzw erschwerend zu werten. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Einkommen von 1.300 Euro bei durchschnittlichem Vermögen und Nicht-Vorliegen von Sorgepflichten.

Da der Unrechtsgehalt wegen des langen Tatzeitraumes (6. November 2014 bis 6. Februar 2016) nicht bloß geringfügig ist, sind die Voraussetzungen einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht erfüllt (vgl VwGH Ra 2016/02/0245). In einer dem Erkenntnis des VwGH, GZ: 2005/07/0032, zugrundeliegenden Fallkonstellation wurde eine Geldstrafe von 300 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden verhängt. Im Ergebnis war die Strafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Damit reduziert sich auch der Kostenbeitrag für das Verfahren der Bezirkshauptmannschaft (10 % der Strafe gemäß § 64 Abs 2 VStG). Bei diesem Verfahrensergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl